

Fall 3

iPad

Sachverhalt:

Der 16-jährige K hat sein Taschengeld und Weihnachtsgeld gespart, um sich endlich ein iPad kaufen zu können. Daher bestellt er bei Elektrohändler V am 10.01.2017 ein iPad Pro für 689 Euro. Nach ihrer Absprache soll V das iPad binnen zwei Wochen per Post an K schicken. Die Eltern des K wissen nichts von dem Kauf. Sie haben mit K vereinbart, dass er grundsätzlich sein Geld eigenständig verwenden darf, bei größeren Käufen jedoch eine Absprache mit Ihnen erfolgen muss. K denkt, dass seine Eltern wohl nicht begeistert sind, weil sie Apple-Produkte grundsätzlich nicht mögen.

Der Postangestellte gerät bei der Auslieferung des Pakets am 22.01.2017 unverschuldet in eine Massenkarambolage, wobei alle Pakete vollständig zerstört werden. K, hatte den Kaufpreis bereits am 13.01.2017 an V überwiesen und sich zudem eine Hülle für 30 Euro besorgt, die er auch sofort mit seinem Taschengeld bezahlt hatte. Der umsichtige V hat alle seine elektronischen Geräte umfänglich versichert und erhält für das zerstörte iPad eine Versicherungspauschale von 750 Euro.

Die Eltern des K haben am 14.01.2017 die Rechnung von V gefunden und daraufhin den K zur Rede gestellt. Nach einer längeren Diskussion erklären sie gegenüber K, dass sie den Kauf doch für sinnvoll halten. Als V nun zufällig von der Minderjährigkeit des K erfährt, will er sofort den Vertrag widerrufen. Er ruft daher bei K an und erklärt dessen Vater am Telefon, er wolle den Vertrag widerrufen. Der Vater erklärt ihm daraufhin, dass dies nicht in Betracht käme, sie seien ja mit dem Geschäft einverstanden.

K fragt sich, welche Rechte er gegen V hat und welche er sinnvollerweise geltend machen sollte.

1. Kann K von V ein anderes iPad desselben Typs verlangen?
2. Kann er den Kaufpreis von V zurückfordern?
3. Kann er die Kosten für die Laptop-Tasche von V verlangen?
4. Kann er von V die Versicherungsprämie verlangen? Wie würde sich die Geltendmachung des Anspruchs auf die übrigen Ansprüche auswirken? Ist K zur Geltendmachung des Anspruchs zu raten?

Anmerkung: Die §§ 312–312k BGB (Grundsätze bei Verbraucherverträgen und besondere Vertriebsformen) sind nicht zu prüfen

Lösungsvorschlag:**Frage 1:****Anspruch des K gegen V auf Übereignung eines anderen iPads gem. § 433 I BGB**

K könnte gegen V einen Anspruch auf Übereignung eines anderen iPads gem. § 433 I BGB haben.

I. wirksamer Vertragsschluss

V und K haben sich über den Abschluss eines Kaufvertrages geeinigt. Der Wirksamkeit dieses Vertrages könnte aber die Minderjährigkeit des K entgegenstehen.

1. § 106 BGB

K ist 16 Jahre alt und damit beschränkt geschäftsfähig nach § 106 BGB. Damit ist grundsätzlich die Einwilligung der Eltern erforderlich, andernfalls ist der Vertrag schwebend unwirksam.

2. § 107 BGB

Hier keine Einwilligung der Eltern, sie wissen nichts von dem Geschäft.¹

3. § 110 BGB

Grundsätzlich mit Überweisung des Betrages (+), hier aber: beschränkte Einwilligung der Eltern, nicht für höhere Beträge, 689 Euro auf jeden Fall ein höherer Betrag, daher mit Bewirken der Leistung keine Wirksamkeit

Andere Interpretation würde dem Gedanken des § 110 zuwiderlaufen (berücksichtigt auch Erziehungsrecht der Eltern)

4. § 108 BGB

Genehmigung kann ggü Minderjährigem erklärt werden, hier (+). Widerruf des V zu spät, da nach Genehmigung erfolgt, Vertrag zu diesem Zeitpunkt nicht mehr schwebend unwirksam

¹ Anmerkung: Beachte begrifflichen Unterschied zwischen Einwilligung und Genehmigung, §§ 183, 184 BGB.

5. Zwischenergebnis: Kaufvertrag (+)

II. Ausschluss des Anspruchs wegen Unmöglichkeit, § 275 I BGB

Der Anspruch könnte aber wegen Unmöglichkeit gem. § 275 I BGB ausgeschlossen sein. Dann müsste die geschuldete Leistung unmöglich geworden sein. Fraglich ist daher, welcher Art die geschuldete Leistung ist.

1. Abgrenzung Gattungsschuld/Stückschuld

Während bei einer Stückschuld Unmöglichkeit schon dann eintritt, wenn das betreffende Stück nicht mehr übereignet werden kann, muss bei Vereinbarung einer Gattungsschuld grundsätzlich ein weiteres Stück aus derselben Gattung nachgeliefert werden. Die Gattungsschuld unterscheidet sich von der Stückschuld dadurch, dass bei ihr nicht die Lieferung eines bestimmten Einzelstücks vereinbart wird, sondern sich der Vertrag auf die Lieferung einer Sache aus einer ganzen Kategorie untereinander austauschbarer Sachen bezieht. Was von beidem vereinbart ist, ist durch Auslegung des Vertrages zu ermitteln (§§ 133, 157 BGB).²

Hier: Einigung über eine Sache eines bestimmten Typs (iPad Air 2), Sache nach Parteiwillen ersetzbar durch eine andere Sache des gleichen Typs. Es liegt somit eine Gattungsschuld i.S.d. § 243 I BGB vor. Daher bleibt V nach der Zerstörung zur Lieferung eines anderen Geräts desselben Typs verpflichtet.

2. Konkretisierung der Gattungsschuld zur Stückschuld (§ 243 II BGB)

Die Gattungsschuld könnte aber bereits vor der Zerstörung durch Konkretisierung zur Stückschuld geworden sein (§ 243 Abs. 2 BGB), mit der Folge, dass sich die Verpflichtung zur Übereignung nur noch auf den einen, dem Auslieferer bereits übergebenen iPad bezogen hätte. Dazu müsste V das zur Leistung seinerseits Erforderliche getan haben. Was das seinerseits Erforderliche ist, bestimmt sich nach dem Vertragsinhalt, also danach, ob eine Hol-, Schick- oder Bringschuld vereinbart wurde. Auch dies ist durch Auslegung des Vertrags zu ermitteln.

a) Ermittlung der vereinbarten Schuld durch Vertragsauslegung

Vorliegend sollte das iPad nach der Parteiabsprache nicht auf Vs Gefahr zu K gebracht werden, es liegt eine Schickschuld vor.

b) Erledigung des bei der Schickschuld Erforderlichen durch V

Bei der Schickschuld hat der Verkäufer die Sache lediglich auszusondern und an eine Transportperson zu übergeben. Dies hat V hier getan. Gattungsschuld ist nach § 243 II BGB zur Stückschuld konkretisiert worden. V schuldete damit nur noch die Übereignung dieses einen iPads. Dieses iPad wurde zerstört. Daher ist Unmöglichkeit eingetreten.

² Beachte: Es geht um die subjektive Vereinbarung der Parteien, nicht um eine objektive Bestimmung.

III. Ergebnis

K hat gegen V keinen Anspruch auf Übereignung eines weiteren iPads aus dem Kaufvertrag gem. § 433 I BGB.

Frage 2:

Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. € 689,- gem. §§ 326 IV, 346 I BGB

I. Kaufvertrag, § 433 (+)

II. § 326 I BGB

Gem. § 326 I BGB entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung jedoch grundsätzlich, wenn der Schuldner nach § 275 I BGB nicht zu leisten braucht. Dies ist hier der Fall.

III. Ausnahmen

Fraglich ist aber, ob hier eine Ausnahme zu § 326 I BGB eingreift. Hier kommt eine Ausnahme nach § 447 in Betracht. Ob deren Voraussetzungen vorliegen, kann jedoch dahinstehen, wenn die Norm unanwendbar ist. Dies ist gem. § 475 II der Fall, wenn es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt und zudem der Käufer *nicht* oder die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person mit der Ausführung beauftragt hat. Verbrauchsgüterkäufe sind gem. § 474 I BGB Verträge, durch die ein Verbraucher (§ 13 BGB) von einem Unternehmer (§ 14 BGB) eine bewegliche Sache kauft. Dies ist hier der Fall. Der Käufer hat auch nicht die Transportperson bestimmt. Damit ist § 447 BGB unanwendbar, es gilt der Grundsatz aus § 326 I BGB.

IV. Ergebnis

K hat gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises nach §§ 326 IV, 346 I BGB

Frage 3:

Anspruch des K gegen V auf Ersatz der Kosten für die Hülle gem. § 284 BGB³

I. Aufwendungen

K hat sich die Hülle in der Erwartung, das iPad zugeschickt zu bekommen, gekauft, die Aufwendungen also auch im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht.

II. Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs statt der Leistung

Da § 284 einen Aufwendungsersatzanspruch „anstelle eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung“, müssen die Voraussetzungen dieses Anspruchs erfüllt sein.

1. Schuldverhältnis

Ein Schuldverhältnis liegt vor.

2. Pflichtverletzung

Die Pflichtverletzung ist die Nichterfüllung der Leistungspflicht.

3. Vertretenmüssen

Der V hat den Unfall nicht zu vertreten. Eine Zurechnung des Verschuldens des Transporteurs scheidet bereits deshalb aus, weil dieser den Unfall ebenfalls nicht verschuldet hat.⁴

III. Ergebnis

Ein Aufwendungsersatzanspruch des K gegen V gem. § 284 BGB besteht nicht. Weitere Ansprüche kommen nicht in Betracht.

Frage 4:

³ Bei den Ausgaben für die Hülle handelt es sich um ein freiwilliges Vermögensopfer und damit um Aufwendungen, nicht um einen Schaden. Im Betracht kommt damit nur ein Aufwendungsersatzanspruch.

⁴ Näher zur Verschuldenszurechnung Fall 5.

Anspruch des K gegen V auf Herausgabe der Versicherungsprämie i.H.v. € 750,- gem. § 285 I BGB

I. Tatbestandsvoraussetzungen

V hat aufgrund der Unmöglichkeit eine Versicherungsprämie erlangt. Damit kann K die Versicherungsprämie also nach § 285 I BGB verlangen.

II. Rechtsfolgen

Macht K den Anspruch geltend, würde er gem. § 326 III 1 BGB zur Leistung des Kaufpreises verpflichtet bleiben. Zwar mindert sich der Kaufpreiszahlungsanspruch gem. § 326 III 2 BGB in dem Verhältnis, in dem der Wert des Ersatzanspruchs hinter dem der Leistung zurückbleibt. Die Versicherungsprämie ist hier allerdings nicht weniger wert als die Leistung, sodass die Pflicht des K zur Gegenleistung in voller Höhe bestehen bleiben würde.

Daher würde der Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 326 IV, 346 I BGB i.H.v. € 689,- bei Geltendmachung des Anspruchs aus § 285 I BGB vollständig entfallen.

Da die Versicherungsprämie aber € 100,- höher ist als der Kaufpreis, würde sich die Geltendmachung des Anspruchs aus § 285 BGB für K dennoch lohnen.

Es handelt sich bei der Fallbearbeitung um einen „Lösungsvorschlag“, nicht um „die Lösung“. Alternative Klausuraufbauten und abweichende inhaltliche Lösungswege sind an vielen Stellen möglich. Verbesserungsvorschläge gerne an till.mengler@web.de.